

keit als solcher immanent sind und ihr Kohärenz verleihen, den Volksentscheiden Mass und Schranken vorgeben. Ich denke etwa, neben den Grundrechten, an Grundprinzipien jeden Rechtssystems wie das Willkürverbot oder das Verhältnismässigkeitsprinzip. Es ginge hier, näher betrachtet, auch nicht eigentlich um «Schranken» der direkten Demokratie, denn die genannten Prinzipien gehören zum Grundkonsens des Rechtsstaates, dem das Volk in der Verfassung Ausdruck gegeben hat.¹¹

Da Volksinitiativen – zweckentfremdet – immer häufiger zur Propaganda für partikuläre politische Ziele und zur medienwirksamen Mobilisierung der Bevölkerung missbraucht werden, besteht die Gefahr reisserischer, unsachlicher und unausgewogener Initiativtexte, die als solche nicht in eine Verfassung gehören.

Entscheidungen in der Demokratie müssen nicht nur «akzeptabel» sein, sie müssen auch der «Vernunft» entsprechen. Thomas Paine, der einflussreiche Vordenker der amerikanischen Verfassung, sprach seinerzeit von «common sense» als einer Verbindung von «interest, reason and sentiment», und er schrieb: «However prejudice may warp out wills, or interest darken our understanding, the simple voice of nature and reason will say, it is right.»¹² Recht bedeutet im Gegensatz zu den Naturwissenschaften aber nicht, wie John Rawls darlegte, «scientific truth out there», sondern vielmehr «institutionalizing public reason», um die Menschen in die Lage zu versetzen, friedlich zusammenzuarbeiten und ihre individuelle und demokratische Selbstentwicklung zu verwirklichen, dies als ein «public good».¹³ Direkt-demokratische Institutionen

11 Vgl. Daniel Thürer, Völkerrechtliches Ius Cogens und Volkssouveränität schweizerischer Prägung – Suche nach einem neuen «archimedischen Punkt», in: Andrea Good / Bettina Platipodis (Hrsg.), Direkte Demokratie, Festschrift für Andreas Auer, Bern 2013, S. 439 ff.; ders., Direkte Demokratie: eine Form des Widerstands?, in: Hans Herbert von Arnim (Hrsg.), Widerstand, Beiträge auf der 13. Speyerer Demokratietagung vom 27./28. Oktober 2011, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 215, 2012; ders., Integrative Beziehung von Völkerrecht und Landesrecht. Zu einem neuen, wegweisenden Entscheid des schweizerischen Bundesgerichts (im Erscheinen begriffen).

12 Thomas Paine, Common Sense – Of the Origin and Design of Government in General – With concise Remarks on the English Constitution, in: Mark Philip, Rights of Man – Common Sense and Other Political Writings, Oxford 2008, S. 7.

13 So Ernst-Ulrich Petersmann, International Economic Law in the 21st Century: Need for Stronger «Democratic Ownership» and Cosmopolitan Reforms, Manus-